

Amtsblatt

Jahrgang 2025

Nr. 12
Leer, den 30.06.2025

A	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LEER	96
	Amt I/20	96
	Haushaltssatzung des Landkreises Leer für das Haushaltsjahr 2025	96
B	BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN UND VERBÄNDE	97
	Stadt Leer	97
	Bebauungsplan Nr. 206 für ein Gebiet westlich des Osseweges und südlich der Tankstelle Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	97
	74. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet westlich des Osseweges und südlich der Tankstelle Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB	98
	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 für ein Gebiet südlich des Südrings und östlich des Osseweges Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	98
	Stadt Weener	99
	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Weener (Ems) und ihrer Nebenstellen	99
	Gemeinde Moormerland	102
	Bebauungsplan Nr. W 53 für das Gebiet östlich der Königsstraße von der Hausnummer 10 – 40 mit außer Kraft treten von entgegenstehenden Inhalten der überlagerten Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. W 35-1. Änderung	102
	Friedhofssatzung der Gemeinde Moormerland	102
	Öffentliche Bekanntmachung – Einziehung der Widmung für die Teilstrecken der Gemeindestraßen "Leidsweg und Heikelandsweg" sowie des gesamten „Strangeweg" gemäß § 8 Abs.1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	111
	Gemeinde Uplengen	112
	Satzung der Gemeinde Uplengen zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Freizeitanlage Großsander (Aufhebungssatzung)	112
	Samtgemeinde Jümme	112
	Bekanntmachung des Beschlusses über den Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	112
C	SONSTIGES	112

- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 15

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der dazugehörigen Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Weener, den 27. Juni 2025

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas

Gemeinde Moormerland

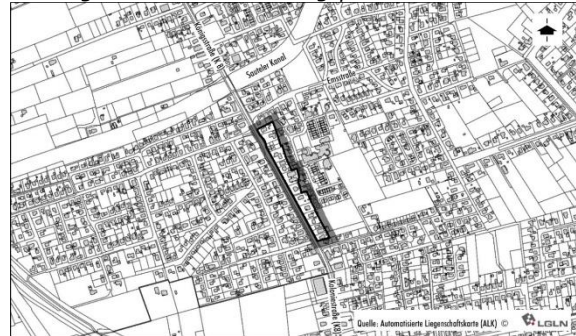
Bebauungsplan Nr. W 53 für das Gebiet östlich der Königsstraße von der Hausnummer 10 – 40 mit außer Kraft treten von entgegenstehenden Inhalten der überlagerten Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. W 35–1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 den Bebauungsplan Nr. W 53 als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 53 wurde eine Lücke im unbeplanten Innenbereich geschlossen mit textlichen Festsetzungen wie Trauf- und Firsthöhen zur Steuerung der Bebauung sowie die Festlegung für ein Sondergebiet als Pflegeeinrichtung und Seniorenwohnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer am 30.06.2025 tritt der Bebauungsplan Nr. W 53 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft, die überlagerten Teilbereiche mit entgegenstehenden Inhalten des Bebauungsplanes Nr. W 35 in der Fassung der 1. Änderung treten zeitgleich außer Kraft. Der Bebauungsplan Nr. W 53 wird mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird

auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 53 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 53



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 30.06.2025

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Hendrik Schulz

Friedhofssatzung der Gemeinde Moormerland

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in der Sitzung am 19.06.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen: